

FÖRDERUNGEN FÜR LEHRBETRIEBE

Für Betriebe, die Lehrlinge ausbilden, stehen eine Reihe von Förderungen zur Verfügung. Seit Juni 2008 gibt es neue bzw. zusätzliche Fördermöglichkeiten für Unternehmen. Ansprechpartner ist die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

Übersicht über die möglichen Förderungen

<ul style="list-style-type: none">▪ Basisförderung▪ Neue Lehrstellen▪ Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit	Für Lehrverträge, die nach dem 27. Juni 2008 begründet wurden bzw. werden.
<ul style="list-style-type: none">▪ Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen▪ Weiterbildung der Ausbilder/innen▪ Ausgezeichnete Lehrabschlussprüfungen▪ Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten	Für alle bestehenden und neuen Lehrverträge Das förderbare Ereignis (z.B. Weiterbildung, Lehrabschlussprüfung) war nach dem 27. Juni 2008
<ul style="list-style-type: none">▪ Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen	Kriterien und Details standen zum Redaktionsschluss (Mai 2009) noch nicht fest.

Wer kann die Förderungen beantragen?

Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden. Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Wie werden die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer.
- Belege (z.B. Zahlungsbestätigungen) sind dem Antrag in Kopie beizulegen.

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet drei Monate nach Ablauf des betreffenden Lehrjahres bzw. des förderbaren Ereignisses.

Auf den folgenden Seiten finden Sie nähere Informationen zu den einzelnen Förderungen.



Informationen zu den neuen Förderungen erhalten Sie auch unter www.lehre-foerdern.at. Dort finden Sie auch alle notwendigen **Formulare**.

BASISFÖRDERUNG

Was wird gefördert?

- Die Ausbildung eines Lehrlings über ein Lehrjahr.
- Die Förderung wird immer nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gewährt.

Wie hoch ist die Förderung?

- Für das 1. Lehrjahr drei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- Für das 2. Lehrjahr zwei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- Für das 3. bzw. 4. Lehrjahr je eine kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigung
- Für halbe Lehrjahre eine halbe kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigung
- Bei Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen wird die Basisförderung aliquot berechnet
- Sollte kein Kollektivvertrag anwendbar sein, ist eine allfällige Satzung durch das Bundeseinigungsamt bzw. die tatsächlich bezahlte Lehrlingsentschädigung bis zu einem Referenzwert ausschlaggebend.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.06.2008
- Das Lehrverhältnis war über das ganze Lehrjahr aufrecht oder hat regulär durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung (bis max. zehn Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende) geendet.
- Die Lehrlingsentschädigung darf nicht unter dem Kollektivvertrag liegen.

Serviceleistung Ihrer Lehrlingsstelle

Ein vorbereiteter Förderantrag wird Ihnen bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bis sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Lehrjahres von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes zugesandt.



Für alle Lehrlinge, die vor dem 28. Juni 2008 aufgenommen wurden, läuft die Lehrlingsausbildungsprämie - 1 000 Euro pro Lehrling und Jahr - weiter. Diese wird wie bisher bei der Steuererklärung geltend gemacht. Es erfolgt eine Gutschrift auf dem Abgabekonto.

NEUE LEHRSTELLEN - BLUM BONUS II

Was wird gefördert?

- Lehrstellen in neu gegründeten Unternehmen
- Lehrstellen in Unternehmen, die erstmals Lehrlinge ausbilden
- Lehrstellen in Unternehmen, die nach einer Pause von mindestens drei Jahren nach Ende des letzten Lehrverhältnisses wieder Lehrlinge aufnehmen
- Erstmaliges Ausbilden in einem Lehrberuf, der zu bisher im Lehrbetrieb ausgebildeten Lehrberufen weniger als zur Hälfte verwandt ist

Wie hoch ist die Förderung?

Einmalig 2 000 Euro pro Lehrverhältnis für maximal zehn Lehrlinge je Lehrberechtigtem (bundesweit).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemein:

- Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27. Juni 2008
- Der Lehrling muss zwölf Monate im Lehrbetrieb ausgebildet worden sein. Die Antragstellung ist deshalb auch erst im Nachhinein möglich, wenn der Lehrling bereits zwölf Monate im Lehrbetrieb ausgebildet worden ist.
- Ein aufrechtes Lehrverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Das Kontingent von zehn Lehrlingen pro Lehrberechtigtem ist noch nicht ausgeschöpft.

Zusätzlich für Unternehmensgründer:

- Gründung nach dem 31.12.2007, belegt durch Formular NeuFö 1
- ein Feststellungsbescheid gemäß § 3a BAG
- Lehrlingsaufnahme bis spätestens 31.12.2010

Zusätzlich bei neuer Lehrlingsausbildung in bestehenden Unternehmen:

- ein neuer Feststellungsbescheid gemäß § 3a BAG (erstmaliges Ausbilden eines Betriebes in einem Bundesland oder in einem Lehrberuf, der zu bisher im Lehrbetrieb ausgebildeten Lehrberufen weniger als zur Hälfte verwandt ist)
- erstmalige Lehrlingsaufnahme nach dem 31.12.2007 auf Basis dieses Feststellungsbescheides
- Lehrlingsaufnahme bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des ersten Lehrlings auf Basis des neuen Feststellungsbescheides

Zusätzlich bei Wiedereinstieg in die Lehrlingsausbildung:

- Wiedereinstieg in die Lehrlingsausbildung nach dem 31.12.2007
- Die Lehrlingsausbildung wird nach mindestens drei Jahren Ausbildungspause wieder aufgenommen; Lehrlingsaufnahme bis spätestens ein Jahr nach dem Wiedereinstieg

AUSBILDUNGSNACHWEIS ZUR MITTE DER LEHRZEIT

Was wird gefördert?

Die erfolgreiche Teilnahme an einem qualitätsbezogenen Ausbildungsnachweis (Ausbildungsdokumentation und Praxistest zur Mitte der Lehrzeit)

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Förderung beträgt pro Lehrling 3 000 Euro.
- Bei Lehrzeitanrechnungen erfolgt eine Aliquotierung.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.06.2008
- Führung einer Ausbildungsdokumentation durch den Lehrberechtigten
- Positive Absolvierung eines Praxistests durch den Lehrling zur Hälfte der Lehrzeit gemäß nachstehender Tabelle:

Lehrzeitdauer in Jahren	ab Beginn Lehrmonat	bis Ende Lehrmonat
4	16	32
3,5	14	28
3	12	24
2,5	10	20
2	8	16

- Alle Lehrlinge des entsprechenden Jahrganges, die im Lehrbetrieb ausgebildet werden, müssen an dem Praxistest teilnehmen.
- Bei Lehrzeitanrechnungen müssen mindestens sechs Monate Ausbildung in dem zu fördernden Betrieb stattgefunden haben.
- Praxistests müssen in der Arbeitszeit durchgeführt werden oder auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Wie ist die Ausbildungsdokumentation zu führen?

Für jeden Lehrberuf gibt es ein Formular für die Ausbildungsdokumentation. Sie finden die - sehr einfach gehaltenen - Dokumentationsformulare samt Erläuterungen auf www.lehre-foerdern.at. Weiters können Sie die Ausbildungsdokumentationen auch bei Ihrer Lehrlingsstelle anfordern.

Was ist mit „alle Lehrlinge eines Jahrganges“ gemeint?

Gemeint sind alle Lehrlinge, die im selben Kalenderjahr die Mitte der Lehrzeit erreichen. Ihre Lehr-
lingsstelle kann Ihnen genau sagen, welche Lehrlinge jeweils zu einem Jahrgang gehören.

Was passiert, wenn mein Lehrling den Praxistest nicht besteht?

Wird der Praxistest nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, die halbe Förderung (1 500 Euro) zu erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Ausbildungsdokumentation wird bis zum Ende der Lehrzeit weitergeführt.
- Aus der Ausbildungsdokumentation geht hervor, dass vom Lehrberechtigten auf die beim Praxistest festgestellten Defizite verstärkt eingegangen wurde.
- Die Lehrabschlussprüfung wird beim ersten Antreten bestanden. In diesem Fall fordert die Lehr-
lingsstelle die Übermittlung der Ausbildungsdokumentation durch den Lehrberechtigten ein.

ZWISCHEN- UND ÜBERBETRIEBLICHE AUSBILDUNGSMAßNAHMEN

Was wird gefördert?

- Ausbildungsverbundmaßnahmen, die bescheidmäßig vorgeschrieben sind
- Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen
- Berufbezogene Zusatzausbildungen für Lehrlinge
- Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung
- Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung ohne Verlängerung der Lehrzeit unter Anrechnung auf die Arbeitszeit

Wie hoch ist die Förderung?

- 75 % der Kurskosten exkl. USt. bis max. 1 000 Euro pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode in einem Lehrbetrieb bzw. max. 10 000 Euro (ab 40 Lehrlingen zusätzlich 1 000 Euro je zehn Lehrlinge) pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb für:
 - Ausbildungsverbundmaßnahmen
 - Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen
 - Berufsbezogene Zusatzausbildung von Lehrlingen
- Bei zwischenbetrieblicher Ausbildung bis max. 40 Euro pro Tag
- 75 % der Kurskosten exkl. USt. bis max. 250 Euro pro Lehrling bzw. max. 2 500 Euro pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb für Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen
- Abgeltung der kollektivvertraglichen Bruttolehrlingsentschädigung im Ausmaß der Kurszeiten (Unterrichtseinheiten) für Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Maßnahme hat nach dem 27.06.08 begonnen.
- Der Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten.
- Aufrechtes Lehrverhältnis bzw. bei Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung bis max. sechs Monate nach Ende der Lehrzeit
- Die geförderte Ausbildungszeit wurde auf die Arbeitszeit angerechnet.
- Der errechnete Förderbetrag beläuft sich auf mindestens 40 Euro (Stand Mai 2009).

MAßNAHMEN FÜR LEHRLINGE MIT LERNSCHWIERIGKEITEN

Was wird gefördert?

Kosten des Unternehmens bei:

- zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund der Wiederholung einer Berufsschulklasse
- Vorbereitungskursen auf Nachprüfungen in der Berufsschule oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
- Nachhilfekursen auf Pflichtschulniveau (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund)

Wie hoch ist die Förderung?

- Abgeltung der kollektivvertraglichen Bruttolehrlingsentschädigung für die Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und allfällige Internatskosten bei zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund der Wiederholung der Berufsschulklasse
- 100 % der Kurskosten exkl. USt. bis max. 1 000 Euro pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrbetrieb für:
 - Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
 - Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Maßnahme hat nach dem 27.06.08 begonnen

Wiederholung der Berufsschulklasse:

- Der Lehrling hat eine negativ absolvierte Klasse wiederholt.
- Der Lehrling hat entweder in einem Lehrjahr zwei Klassen oder die letzte Berufsschulklasse innerhalb eines Jahres nach Ende der Lehrzeit besucht.
- Die bezahlte Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb.

Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung und Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau:

- Der Betrieb trägt gesamte Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten.
- Die Ausbildung findet in der Lehrzeit statt, bei Vorbereitungskursen bis ein Jahr nach Lehrzeitende.
- Der errechnete Förderbetrag beläuft sich auf mindestens 40 Euro (Stand Mai 2009).

WEITERBILDUNG DER AUSBILDER

Was wird gefördert?

Maßnahmen die der Weiterbildung der Ausbilder im Umgang mit den Lehrlingen dienen: z. B. Pädagogik, Methodik, Didaktik oder Persönlichkeitsentwicklung.



Es werden **keine Fachkurse** gefördert!

Wie hoch ist die Förderung?

75 % der Kurskosten exkl. USt. bis max. 1 000 Euro pro Ausbilder und Kalenderjahr

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Maßnahme hat nach dem 27.06.08 begonnen.
- Vorhandene Ausbilderqualifikation
- Der Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten.
- Der errechnete Förderbetrag beläuft sich auf mindestens 40 Euro (Stand 2009).

AUSGEZEICHNETE UND GUTE LEHRABSCHLUSSPRÜFUNGEN

Was wird gefördert und wie hoch ist die Förderung?

- Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg: 200 Euro pro Lehrabschlussprüfung
- Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung: 250 Euro pro Lehrabschlussprüfung

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Lehrabschlussprüfung hat nach dem 27.06.2008 stattgefunden.
- Der Kandidat hat beim erstmaligen Antritt die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung oder gutem Erfolg bestanden. Bei Doppellehren ist eine Förderung nur für die erste abgelegte Lehrabschlussprüfung möglich.
- Der Kandidat hat zumindest die letzten zwölf Monate vor dem Lehrzeitende beim antragstellenden Betrieb gelernt.
- Die Prüfung hat im erlernten Lehrberuf stattgefunden.
- Die Lehrabschlussprüfung hat bis spätestens zwölf Monate nach Ende der Lehrzeit stattgefunden.

FÖRDERUNGEN FÜR AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE NACH § 8B (2) BAG UND § 11B LFBAG (INTEGRATIVE BERUFSAUSBILDUNG - TEILQUALIFIZIERUNGEN)

Was wird gefördert?

Ausbildungsverhältnisse nach § 8b (2) BAG und nach § 11b LFBAG, für die aufgezählten und spezifizierten Förderarten:

- **Basisförderung:** die Ausbildung eines Lehrlings über ein Lehrjahr; die Förderung wird immer nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gewährt.
- **Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen:** freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen; berufsbezogene Zusatzausbildungen für Lehrlinge.
- **Weiterbildung der Ausbilder:** Maßnahmen die der Weiterbildung der Ausbilder dienen.
- **Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten:** Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund).
- Für andere als die angeführten Förderarten bzw. deren Unterarten kann unter diesem Titel keine Förderung beantragt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

- **Basisförderung:** für jedes abgeschlossene Lehrjahr drei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen; bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen wird die Basisförderung aliquot berechnet; sollte kein Kollektivvertrag anwendbar sein, ist eine allfällige Satzung durch das Bundeseinigungsamt bzw. die tatsächlich bezahlte Lehrlingsentschädigung bis zu dem Referenzwert (1) lt. Richtlinie ausschlaggebend.
- **Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen:** 75 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. 2 000 Euro pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode in einem Lehrbetrieb.
- **Weiterbildung der Ausbilder:** 75 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. 1 000 Euro pro Ausbilder und Kalenderjahr.
- **Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten:** 100 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. 2 000 Euro pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- **Basisförderung:** das Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.06.2008; das Lehrverhältnis war über das ganze Lehrjahr aufrecht oder hat regulär durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung (bis max. 10 Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende) geendet.
- **Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen:** die Maßnahme hat nach dem 27.06.2008 begonnen; der Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten; aufrechtes Lehrverhältnis; die geförderte Ausbildungszeit wurde auf die Arbeitszeit angerechnet.
- **Weiterbildung der Ausbilder:** Vorhandene Ausbilderqualifikation; der Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten.
- **Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten:** Maßnahme hat nach dem 27.06.2008 begonnen; Betrieb trägt gesamte Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten; Ausbildung findet in der Lehrzeit statt, bei Vorbereitungskursen bis 1 Jahr nach Lehrzeitende; Vorlage einer Teilnahme- bzw. Zahlungsbestätigung sowie einer inhaltlichen Beschreibung.
- Vorlage eines Ausbildungsvertrages nach § 8b (2) BAG
- Überweisung kann nur auf ein inländisches Konto des antragstellenden Lehrberechtigten erfolgen.
- Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens 40 Euro (Stand Mai 2009).